

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
EB Abwasserbeseitigung
Verfasser/in
Schippmann, Kristin

Vorlagen-Nr.
EBAWB/03/2022
Aktenzeichen

Anlagedatum
30.06.2022

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	11.07.2022	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	21.07.2022	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Rheinfelden (Baden):
Bestellung der Betriebsleitung**

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat bestellt

- a) Frau Kristin Schippmann zur Kaufmännischen Betriebsleiterin
- b) Herrn Tobias Obert zum Technischen Betriebsleiter

des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Rheinfelden.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☐ Freiwillige Aufgabe
☐ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☒ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ☐ ja, in Höhe von _____ ☒ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ☐ ja, in Höhe von jährlich _____ ☒ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ☐ ja ☐ nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ☒ ja ☐ nein

Erläuterung: _____

3. Personelle Auswirkungen

- ☐ ja ☐ nein

Erläuterung: _____

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ☐ ja ☐ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☐ keine	☐ negativ	☐ positiv
Erläuterung		

Hinweis: Punkt 4 „Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz“ wird aufgrund eines Testlaufs zunächst nur bei Vorlagen des Stadtbauamtes bearbeitet.

Erläuterungen

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Rheinfelden sieht in § 8 Abs. 1 die Bestellung einer Betriebsleitung durch den Gemeinderat vor.

Die Betriebsleitung besteht gemäß § 8 Abs. 2 der Betriebssatzung aus einem Kaufmännischen und Technischen Betriebsleiter.

Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt.